

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 27. Januar 1865.)

In Sachen der französischen Pafvisagegebühren erließ der Bundesrath an sämtliche Kantonsregierungen folgendes Kreis Schreiben:

Tit. I

Schon seit längerer Zeit haben die hohen Gebühren, welche die französische Gesandtschaft für das Visiren der Pässe verlangt, den Wunsch in unserer Bevölkerung rege gemacht, es möchte bei Frankreich auf Abschaffung derselben hingewirkt werden. Je mehr der Verkehr zwischen beiden Ländern zunahm und je mehr andere Staaten von diesen Verkehrsbelästigungen zurückkamen, um so lebhafter äußerte sich dieser Wunsch. Der Bundesrath hat daher zu wiederholten Malen den Versuch gemacht, Frankreich für das Falllassen dieser Gebühren zu bestimmen, ohne jedoch den angestrebten Zweck zu erreichen.

Als es sich um den Abschluß eines Niederlassungs- und Handelsvertrages zwischen der Schweiz und Frankreich handelte, ermangelte der Bundesrath nicht, auch diesem Punkte seine volle Aufmerksamkeit zu schenken und gab dem schweizerischen Abgeordneten die bestimmte Instruktion, Gleichstellung auch in dieser Beziehung mit England und Belgien zu verlangen. Frankreich lehnte diese Gleichbehandlung ab mit Rücksicht auf die hohen Gebühren, welche in einzelnen Kantonen noch von den Aufenthaltern bezogen werden, welche übrigens auch die Schweizerbürger dieser Kategorie mitzutragen haben; es verlangte daher entweder „Suppression“ oder doch wenigstens „Revision“ dieser Aufenthaltsgebühren. Auf so weit gehende Forderungen konnten wir nicht eintreten, was wir in weitläufiger Begründung dem Herrn Minister Kern zuhanden der französischen Abgeordneten mittheilten, wie aus den Konferenzprotokollen ersichtlich ist. Nach mehrfachen Unterhandlungen ließ sich Frankreich zu der Erklärung herbei, die Schweiz auch im Pafswesen England und Belgien gleichstellen zu wollen, sobald es gelinge, die betreffenden Kantone zu einer nennenswerthen Ermäßigung der Aufenthaltsgebühren, namentlich im Interesse der arbeitenden Klasse, zu vermögen. Die Erklärung selbst, wie sie am Schlusse der Verträge mit Frankreich denselben einverleibt wurde, lautet folgendermaßen:

„Die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers der  
Franzosen,

„in Berücksichtigung der von dem Bundesrathе bezüglich der Aufenthalts-  
„bewilligungen gegebenen Zusicherung (deren Wortlaut im Protokoll der  
„einundzwanzigsten Konferenzsitzung aufgenommen ist),

„erklären:

„Daß, wenn der Bundesrath, namentlich zu Gunsten der Arbeiter,  
„erhebliche Ermäßigungen auf den, in gewissen schweizerischen Kantonen  
„für Aufenthaltsbewilligungen bezogenen hohen Gebühren zu erwirken ver-  
„mag, die Regierung des Kaisers geneigt ist, gegenüber den Einwohnern  
„der Schweiz die nämlichen Grundsätze zur Anwendung zu bringen, welche  
„bezüglich des Passwesens gegenüber England und Belgien angenommen  
„worden sind.

„Der schweizerische Bevollmächtigte nimmt Akt von dieser Er-  
klärung.“

Indem wir Ihnen, Tit., den Inhalt dieser Erklärung zur besondern  
Kenntniß bringen, möchten wir Sie einladen, dieselbe in sorgfältige Er-  
wägung zu ziehen; was wir namentlich denjenigen Kantonen zu empfehlen  
uns erlauben, deren Gesetzgebung die arbeitende Klasse mit hohen Ge-  
bühren belegt. Durch erhebliche Ermäßigungen kann nicht nur das ver-  
kehrtreibende Publikum, das jährlich große Summen für Visagebühren  
an Frankreich bezahlt, von dieser Last befreit werden, sondern eine große,  
und zwar gerade die bedürftige Klasse unserer eigenen Schweizerbürger,  
wird denjenigen Regierungen, welche hier eine Erleichterung eintreten zu  
lassen im Falle sind, für die Gewährung einer solchen großen Dank  
wissen.

Schließlich möchten wir Sie ersuchen, mit thunlicher Beförderung  
die Sache an die Hand zu nehmen und uns von den Schlußnahmen der  
zuständigen Behörden Ihres Kantons Kenntniß zu geben.

---

(Vom 30. Januar 1865.)

Die Regierung des Kantons Luzern macht mit Schreiben vom 25.  
dies dem Bundesrathе die Mittheilung, daß der XI. eidg. Wahlkreis am  
22. d. Mts. Hrn. Joseph Bucher, von und in Escholzmatt, zu einem  
Mitglied des Nationalrathes, in Ersetzung des aus demselben getretenen  
Hrn. Wilhelm Schindler, gewählt habe.

---

Der Bundesrath hat, nach dem Antrage seines Departements des Innern, für die Arbeiten des eidg. statistischen Büreaus im Jahr 1865 folgendes Programm aufgestellt.

- I. Fortsetzung nachstehender, bereits in das letztjährige Programm \*) aufgenommenen Arbeiten :
  - a. Alpenwirthschafts-Statistik.
  - b. Unterrichts-                   "
  - c. Justiz-                         "
- II. Neue Arbeiten :
  - a. Statistik der Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz, dem deutschen Zollverein und Oesterreich.
  - b. Ausarbeitung der Statistik der Beschäftigungsarten nach den aus der Volkszählung von 1860 noch vorhandenen Tabellen.
  - c. Vorarbeiten für eine allgemeine Statistik auf Grundlage des Werkes von Francini mit den durch die Zeitverhältnisse geforderten Zusätzen.

Der bisherige Inspektor des Genies, Herr eidg. Oberst Aubert von Genf, hat mit Schreiben vom 9. dieses Monats die Entlassung von seiner Stelle nachgesucht, weil seine gegenwärtigen überhäuften Privatgeschäfte ihm nicht die nöthige Zeit für die Funktionen des eidg. Genie-Inspektorates übrig lassen.

Diesem Umstande Rechnung tragend, hat der Bundesrath dem Hrn. Aubert die nachgesuchte Entlassung in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten ausgezeichneten Dienste ertheilt.

In Ersetzung des Demissionärs wurde gleichzeitig Herr eidg. Oberst Joh. Kaspar Wolff, von und in Zürich, zum Inspektor des Genies ernannt.

Das eidg. Militärdepartement machte dem Bundesrath die Mittheilung, daß Herr General Dufour die Beendigung des topographischen Atlas der Schweiz angekündigt und gleichzeitig seinen Generalbericht über das von Anfang bis zu Ende unter seiner Leitung gestandene Werk eingesandt habe.

\*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1864, Bd. I, Seite 9.

Hierauf beschloß der Bundesrath, dem Herrn General Dufour den erwähnten Bericht sowohl, als seine ganze Geschäftsführung gebührend zu verdanken und den Bericht durch das Bundesblatt zu veröffentlichen.

---

Der Bundesrath hat die von der schweizerischen Nordostbahn und von der Schweiz. Centralbahn für das Jahr 1864 an die Postkasse zu bezahlende Konzessionsgebühr für erstere auf Fr. 18,500 und für letztere auf Fr. 20,600 festgesetzt, wonach die Nordostbahn, deren Dividende im letzten Jahre 8 % betrug, von jeder ihrer im Betriebe befindlichen 37 Wegstunden Fr. 500 und die Centralbahn, mit einer Dividende von 6 %, von jeder ihrer 51½ Wegstunden Fr. 400 entrichten muß.

Die Konzessionsgebühren, welche die beiden gedachten Eisenbahnverwaltungen für das Jahr 1863 zu bezahlen hatten, waren die gleichen wie für 1864.

---

Als Telegraphist auf dem Hauptbureau Chur ist Hr. Josias Jehly, von dort, Telegraphenaspirant II. Klasse, gewählt worden.

---

(Vom 1. Februar 1865.)

Mit Schreiben vom 13. Januar d. J. hat die französische Gesandtschaft im Auftrage ihrer Regierung den am 1. September 1858 zwischen der Schweiz, Belgien, Frankreich, den Niederlanden und Sardinien in Bern abgeschlossenen Telegraphenvertrag gekündigt, und zugleich mitgetheilt, daß auf den 1. März d. J. eine allgemeine Telegraphen-Konferenz nach Paris einberufen werde, wozu auch die Schweiz eingeladen sei.

In Folge dessen hat der Bundesrath beschlossen:

1. Von der unterm 13. Januar abhin von Seite der k. französischen Regierung erfolgten Kündigung des internationalen Telegraphenvertrags von Bern wird Vormerkung genommen.
2. Die Einladung an die Schweiz zur Beschickung der am 1. März l. J. in Paris stattfindenden allgemeinen Konferenz zur Revision der europäischen Telegraphenverträge ist genehmigt.

3. Der schweizerische Minister in Paris, Herr Dr. Kern, wird beauftragt, im Namen der Schweiz und unter Ratifikationsvorbehalt, den allfällig zu Stande kommenden Vertrag zu unterzeichnen, und es wird der Telegraphendirektor, Herr Gurchod, als Spezialdelegirter zu der gedachten Konferenz bezeichnet.
- 

Der Bundesrath hat sein Postdepartement ermächtigt, auf Mülberg, Gemeinde Raperzweilen (Thurgau), ein öffentliches Telegraphenbureau zu erstellen und dem dießfalls mit Hrn. G. Treherne-Thomas, Gutsbesitzer auf Mülberg bei Müllheim, bereits abgeschlossenen Vertrage die Ratifikation zu ertheilen.

---

(Vom 3. Februar 1865.)

Der Bundesrath hat einer von der eidg. Linthkommission vorgelegten Linthschifffahrts- und Referordnung die Genehmigung ertheilt und deren Aufnahme in die amtliche Sammlung der Eidgenossenschaft beschlossen.

---

Das eidg. Postdepartement ist vom Bundesrathe ermächtigt worden, Postkurse zu erstellen, nämlich:

- 1) einen zweiten Lokalkurs zwischen Glarus und Schwanden, vom 1. März d. J. an;
- 2) einen Postkurs zwischen Therwyl und Rodersdorf, im Anschluß an den bestehenden Postkurs Basel-Therwyl-Flühén, vom 1. April d. J. an;
- 3) einen Postkurs zwischen Laufenburg und Brugg, vom 1. April nächstkünftig an;
- 4) einen täglichen Postkurs vorläufig zwischen Thun und Heimenschwand, oder eventuell, wenn bei der Konkursauschreibung die Kosten nicht viel höher zu stehen kämen, von Thun nach Linden, vom 1. April nächstkünftig an.

Ferner erhielt das Postdepartement die Ermächtigung, vom 1. April d. J. an den Postkurs Wezikon-Effretikon auf die Strecke Pfäfersikon-Effretikon zu beschränken, dagegen auf letzterer Strecke einen zweiten Postkurs einzuführen.

---

Als Posthalter und Briefträger in Speicher (Appenzell A. Rh.) wurde gewählt: Hr. Robert Schefer von dort, Sohn und langjähriger Gehilfe des frühern Posthalters daselbst.

## I n f e r a t e.

### Bekanntmachung

betreffend

### die Ausfuhrverzollung von Holz.

Die Wahrnehmung von Ungleichheiten bei der Ausfuhrverzollung von Holz veranlaßt die unterzeichnete Stelle, behufs gehöriger Vollziehung des Art. 22 des eidg. Zollgesetzes vom 27. August 1851, zur Veröffentlichung folgender Vorschriften, wodurch die wünschbare Uebereinstimmung dießfalls hergestellt werden soll:

1. Die Verzollung von Bauholz darf nur auf Vorlage einer schriftlichen Deklaration stattfinden.

2. Der kubische Inhalt ist in dem allein gültigen Schweizermaße anzugeben und soll den vollständigen kubischen Inhalt der Holzmasse des deklarirten Stammes enthalten. Diese Inhaltsangabe hat bei rundem und bei beschlagenem Holz, für jede Gattung besonders, zu geschehen.

3. Besteht die Sendung aus mehreren Stämmen, so ist der Kontrolle und Werthung wegen der kubische Inhalt jedes einzelnen Stammes in die Deklaration einzutragen, außer es läge der Deklaration ein Frachtbrief bei, welcher die Spezifikation enthält und den kubischen Inhalt jedes Stammes in Schweizermaß angibt.

4. Holzsendungen, bei welchen die vorstehend bezeichneten Requisite fehlen, werden zur Verzollung nicht angenommen.

Bern, den 27. Januar 1865.

Das Schweiz. Handels- und Zolldepartement.

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.02.1865
Date	
Data	
Seite	127-132
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 677

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.